



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen betreffend die Rückverteilung der CO₂-Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC)

Gültig ab 1. Januar 2009

Stand: 1. Januar 2019

318.106.06 d WRC

11.18

Vorbemerkung zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2011

Aufgrund der Erfahrungen im ersten Jahr der Umsetzung der CO₂-Rückverteilung ergeben sich einige Anpassungen und Präzisierungen in den Weisungen WRC.

Folgende Hauptanpassungen sind:

- Ab 2011 werden nach erfolgtem Kassenwechsel von Beitragspflichtigen keine Transferzahlungen mehr von der CO₂-Rückverteilung zwischen den Ausgleichskassen vorgenommen. Die entspr. Randziffern in Kapitel 4.6 „Mutationen – Besondere Bestimmungen“ werden angepasst.
- Eine weitere Anpassung betrifft den Versand des Informationsschreibens gemäss Rz 4013. Bei einem Rückverteilungsbetrag von bis CHF 50.00 kann auf den Versand verzichtet werden.

Vorbemerkung zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2012

Die Verordnung über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung) wird per 1. Januar 2012 angepasst, was zu Änderungen in den Weisungen WRC führt.

Im Bereich des Abschnitts 6: Verteilung des Anteils der Wirtschaft am Abgabbeertrag fallen folgende Anpassungen an:

- 1) **Neu** Art. 26, Abs. 4 - Randziffer 4002 ergänzt
In begründeten Fällen kann die Frist für die Auszahlung/Verrechnung auf Gesuch hin erstreckt werden.
- 2) **Neu** Art. 26, Abs. 6 (ersetzt Art. 27, Abs. 2, welcher aufgehoben wird) - Randziffer 4012 wird neu formuliert.
Können Rückverteilungsbeträge nicht verrechnet werden, erfolgt die Auszahlung ab einer Höhe von CHF 50.00 Franken. Rückbuchungen haben bis spätestens Ende Buchungsmonat März des Folgejahres zu erfolgen (vgl. auch Rz 4018).
- 3) **Informationsschreiben:** Dieses ist ab einem Rückverteilungsbetrag von CHF 50.00 und höher zu versenden („Kann“-Formulierung fällt weg).

Vorbemerkung zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Juni 2012

Ausgangslage

Nach der Umsetzung der CO₂-Rückverteilung durch die Ausgleichskassen in den Jahren 2010 und 2011 hat sich die Zuständigkeitsfrage in den Bereichen Aufsicht und Revisionstätigkeit gestellt. Bei der Rückverteilung der CO₂-Abgabe handelt es sich um eine übertragene Aufgabe basierend auf Art. 63, Abs. 4 AHVG. Die Aufsicht liegt gemäss Art. 125, Abs. 1 der CO₂-Verordnung in der Verantwortung des BAFU.

Neuerungen/Anpassungen

Die Weisungen WRC werden um ein neues Kapitel 6 über die „Revision der Rückverteilung“ ergänzt. Das bisherige Kapitel 6 „Entschädigung“ wird zum Kapitel 7 und beinhaltet neu die Ansätze der zusätzlichen Entschädigung im Rahmen dieser Revisionstätigkeit (Rz 7007 und 7008).

Die CO₂-Revision findet im Rahmen der jährlichen Abschlussrevision durch die Revisionsstelle der jeweiligen Ausgleichskasse statt (Rz 6003). Erstmals im Jahre 2012.

Die Revision der vergangenen Jahre (2010 und 2011) erfolgt mittels einer Sonderrevision anlässlich der Hauptrevision 2012 (Rz 6004).

Wegfall

Das bisherige Kapitel 6.3 „Einmalige Entschädigung der Einführungs-kosten“ (Rz 6007-6009) entfällt.

Vorbemerkung zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2013

1. Befreite Unternehmen ab 2013

Im Gegensatz zu den Rückverteilungsjahren bis 2012 erhalten die von der CO₂-Abgabe befreiten Unternehmen ab 2013 ebenfalls eine CO₂-Rückverteilung. Diese Änderung ist auf Stufe des revidierten CO₂-Gesetzes geregelt, welches ab dem 01.01.2013 in Kraft tritt. Dies hat eine Vereinfachung im CO₂-Arbeitsprozess zur Folge. Das heisst, dass es nicht mehr notwendig ist, die Lohnsummen der sog. Befreiten aus der Gesamtlohnsummenmeldung auszuschneiden. Das BAFU wird künftig keine Liste mit den befreiten Unternehmen zuhanden der Ausgleichskassen publizieren, weshalb die Kontrolle in den Beitragsapplikationen ebenfalls wegfällt.

2. Weitere Informationen

- Die Angaben betreffend die Verweise auf Kapitel der CO₂-Verordnung (insb. Kapitel 1.1) sind gemäss BAFU noch nicht vollständig geklärt, diese sind erst im Dezember 2012 definitiv bekannt. Wir werden diese Angaben für die integrale neue Version der Weisungen per 1.1.2013 berücksichtigen und anpassen.
- Das Kapitel 2 „Von der Abgabe befreite Unternehmen“ wird vollständig gelöscht
- Im Ablaufplan (Anhang 1 WRC) wird der Hinweis bezüglich des Meldeflusses der „Befreiten“ gelöscht.
- Die im Revisionsformular (Anhang 2 WRC) aufgeführte Frage 3 „Befreite Unternehmen“ ist nur noch für die ordentliche Revision anlässlich der Abschlussrevision 2012 anwendbar. Dieser Punkt wird später gelöscht.
- Das Konto 200.2150 in der WBG wird neu unter der Bezeichnung „Zwischenkonto CO₂-Rückverteilung“ wieder eröffnet.

Vorbemerkung zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Juni 2013

1. Ordentliche Revision

Die Durchführung der ordentlichen Revision im Zusammenhang mit der CO₂-Rückverteilung erfolgt nicht nur bei den Ausgleichskassen, sondern ebenfalls vor Ort bei denjenigen Zweigstellen, die jährlich revidiert werden (Artikel 161 Absatz 1 und 2 AHVV).

Demzufolge werden die folgenden Randziffern angepasst:

Rz 6003 - Organisation der ordentlichen Revision

Rz 7008 - Entschädigung für die ordentliche Revision

- diese werden entsprechend um den Vermerk: „die revidierten Zweigstellen“ ergänzt.

2. Revisionsformular (Anhang 2)

Die Ziffer 3 „Befreite Unternehmen“ ist nur noch für die ordentliche Revision anlässlich der Abschlussrevision 2012 anwendbar.

- Die Ziffer 3 wird aufgehoben.

Vorbemerkung zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2014

Aufgrund erster Erfahrungen im Bereich der Revision der Rückverteilung der CO₂-Abgabe sind einige Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen worden.

Insbesondere wird das Revisionsformular für die Revision des Rückverteilungsjahres 2013 neu im Format Excel zur Verfügung gestellt, damit das BAFU die entsprechenden Auswertungen einfacher vornehmen kann. Zu diesem Zweck ist das vollständig ausgefüllte Formular dem BAFU neu auch zusätzlich in elektronischer Form zukommen zu lassen (Rz 6003).

Ferner müssen in Zukunft Meldungen im Zusammenhang mit Mutationen resp. Kassenwechseln wenn möglich dokumentiert werden können (Rz 4015).

Ist eine Rückverteilung bzw. eine Verrechnung oder Gutschrift nicht möglich, ist die Rückbuchung nicht mehr dem BAFU zu melden, sondern muss bei der Ausgleichskasse in geeigneter Form dokumentiert sein (Rz 4018).

Allfällige Differenzen beim „Saldo Rückverteilung“ (vgl. Formular, Frage 8) sind wenn möglich unter Einbezug der Mutationen und Rückbuchungen zu plausibilisieren.

Die Randziffern im Zusammenhang mit der Organisation der Sonderrevision 2010/2011 (Rz 6004) sowie deren Entschädigung (Rz 7007) werden aufgehoben.

Vorbemerkung zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2015

Die revidierte CO₂-Verordnung ist per 1. Dezember 2014 in Kraft treten.

Art. 125 Abs. 4 erfährt folgenden Zusatz:

⁴ Die Ausgleichskassen verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft, indem sie ihn mit den im Erhebungsjahr fälligen Beitragsabrechnungen der Arbeitgeber verrechnen oder ihn an die Arbeitgeber auszahlen. Beträge, die nicht verrechnet werden können, werden ab einer Höhe von 50 Franken ausgezahlt.

– Zusatz: Bei Mutationen werden Beträge ab einer Höhe von 50 Franken verrechnet oder ausbezahlt.

In den Weisungen WRC erfährt die Randziffer 4016 (Kapitel 4.6. Mutationen – besondere Bestimmungen) den oben erwähnten Zusatz wie folgt:

4016
1/15 Der CO₂-Rückverteilungsbetrag ist nach erfolgtem Kassenwechsel durch diejenige Ausgleichskasse zu entrichten, die im Verteilungs- resp. Auszahlungsjahr für das anspruchsberechtigte Unternehmen zuletzt zuständig ist. Diese Ausgleichskasse schreibt dem Arbeitgeber die volle CO₂-Rückverteilung gut.
Bei Mutationen werden Beträge ab einer Höhe von 50 Franken verrechnet oder ausbezahlt.

Vorbemerkung zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2018

Als Folge der in der Herbstsession 2016 vom Parlament verabschiedeten Energiestrategie 2050 und nach erfolgreicher Abstimmung am 21. Mai 2017 wird unter anderem eine Anpassung bei der Rückverteilung an die Wirtschaft notwendig. Das heisst, dass das Datum für die **Rückverteilung** durch die Ausgleichskassen in der CO₂-Verordnung (Art. 125 Abs. 2) **vom 30. Juni auf den 30. September** verschoben wird, dies ab **Verteiljahr 2018**.

Demzufolge verschiebt sich die **Meldung der ZAS an die AK** (Rz 4007) ebenfalls um 3 Monate.

Aus diesem Grund erfahren folgende zwei Randziffern der WRC ab 1. Januar 2018 eine Anpassung:

4.2 Erläuterungen zur Rückverteilung

4002 Die Rückverteilung an die Unternehmen erfolgt durch die
1/18 Ausgleichskassen bis 30. September des jeweiligen Verteilungsjahres. In begründeten Fällen kann das BAFU diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken (bis spätestens Ende Buchungsmonat März des Folgejahres).

4.4 Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle

4007 Die Zentrale Ausgleichsstelle ermittelt aufgrund des vom
1/18 Bundesamt für Umwelt mitgeteilten Verteilungsfaktors und der von den Ausgleichskassen gemeldeten Lohnsummen das Total der Rückverteilung pro Ausgleichskasse. Die Meldung an die einzelnen Ausgleichskassen hat bis spätestens am 30. Juni des sog. Verteilungsjahres zu erfolgen.

4.5 Aufgaben der Ausgleichskassen

4011 Die Rückverteilung kann in Form einer Verrechnung oder
1/18 Auszahlung ausgerichtet werden (Art. 125 Abs. 4 CO₂-Verordnung). Sie hat im Verlaufe des Monats September (bis spätestens 30. d.M.) des Verteilungsjahres zu erfolgen (ausgenommen Fristerstreckungen, siehe Rz 4002).

Vorwort zum Nachtrag Nr. 9, gültig ab 1. Januar 2019

Auf den 1.1.2018 wurde das Datum für die Rückverteilung durch die Ausgleichskassen in der CO₂-Verordnung vom 30. Juni auf den 30. September verschoben (Rz 4002, 4011). Eine Anpassung des Datums für die Meldung bei Kassenwechsel in der Rz 4015 erfolgte nicht und wird nun nachgeholt. Das Datum wird auf 31. Juli geändert.

Anpassungen sind mit dem Vermerk 1/19 versehen.

4.6 Mutationen – Besondere Bestimmungen

4015 Die abtretende Ausgleichskasse meldet der neuen Ausgleichskasse die massgebende Lohnsumme. Diese Angabe dient der Festsetzung der vollen Höhe der CO₂-Rückverteilung (Rz 4016). Die Meldungen haben jeweils bis spätestens am 31. Juli zu erfolgen und sollten, wenn möglich, dokumentiert werden.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	13
1 Grundsatz	14
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	14
1.2 Erläuterungen zur CO ₂ -Abgabe.....	14
1.3 Grundsätze zu Ablauf und Verfahren	15
2 Aufgehoben per 1.1.2013 (Von der Abgabe befreite Unternehmen)	16
3 Meldung der massgebenden Lohnsumme	16
3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	16
3.2 Definition der massgebenden Lohnsummen	16
3.3 Meldeverfahren	17
4 Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Arbeitgebenden	17
4.1 Gesetzliche Grundlagen.....	17
4.2 Erläuterungen zur Rückverteilung	17
4.3 Aufgaben des Bundesamtes für Umwelt	18
4.4 Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle	18
4.5 Aufgaben der Ausgleichskassen	19
4.6 Mutationen – Besondere Bestimmungen.....	20
5 Verfahren	21
5.1 Gesetzliche Grundlagen.....	21
5.2 Beschwerden	21
6 Revision der Rückverteilung	21
6.1 Gesetzliche Grundlagen.....	21
6.2 Revisionsgrundsätze	22
6.3 Organisation der ordentlichen Revision (ab 2012).....	22
6.4 Organisation der Sonderrevision der Jahre 2010/ 2011 ..	22
7 Entschädigung	22

7.1	Gesetzliche Grundlagen.....	22
7.2	Wiederkehrende Entschädigung für die Durchführung ...	23
7.3	Einmalige Entschädigung im Rahmen der Sonderrevision	24
7.4	Entschädigung im Rahmen der ordentlichen Revision ...	24
8	Inkrafttreten	24
	Anhang 1	25
	Anhang 2	26

Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse(n)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFE	Bundesamt für Energie
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
OZD	Oberzolldirektion
Rz	Randziffer
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
WBG	Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen
WRC	Weisungen betreffend die Rückverteilung der CO ₂ -Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft

1 Grundsatz

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- 1001
1/13 Die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Klimapolitik in der Schweiz ist das Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen ([CO₂-Gesetz](#); SR 641.71). Dieses verlangt bis 2020 eine Verminderung der CO₂-Emissionen aus dem Verbrauch fossiler Energieträger um 20% gegenüber dem Jahr 1990.
- Die CO₂-Abgabe basiert auf dem [CO₂-Gesetz](#) und der Verordnung vom 30. November 2012 über die CO₂-Abgabe ([CO₂-Verordnung](#); SR 641.712).
- In Artikel 36 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes wird vorgeschrieben, dass der Abgabeertrag von Bevölkerung und Wirtschaft nach Massgabe der von ihnen entrichteten Abgaben aufgeteilt wird.
- In Absatz 3 wird festgehalten, dass der Anteil der Wirtschaft an die Arbeitgebenden entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn ihrer Arbeitnehmenden (Art. 5 AHVG) über die Ausgleichskassen ausgerichtet wird.
- 1002 In der CO₂-Verordnung wird die „Verteilung des Abgabeertrags an die Wirtschaft“ (4. Abschnitt) in folgenden Artikeln erörtert.
- | | |
|----------|------------------------------------|
| Art. 124 | Ertragsanteil der Wirtschaft |
| Art. 125 | Verteilung |
| Art. 126 | Organisation |
| Art. 127 | Entschädigung der Ausgleichskassen |

1.2 Erläuterungen zur CO₂-Abgabe

- 1003 Die CO₂-Abgabe ist keine Steuer, sondern eine Lenkungsabgabe, die den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen fördern soll. Die Abgabeerträge werden an die Bevölkerung über die Krankenkassen und an die Unternehmen über die Ausgleichskassen proportional zur Lohnsumme rückverteilt.

- 1004 Die vorliegenden Weisungen regeln das Verfahren betreffend der Rückverteilung des Abgabeertrags an die Wirtschaft (Arbeitgebende), welche über die Ausgleichskassen erfolgt (Art. 36 Abs. 3 CO₂-Gesetz und Art. 124ff CO₂-Verordnung).

1.3 Grundsätze zu Ablauf und Verfahren

- 1005 Die Grafik im Anhang visualisiert den Ablauf der Rückverteilung des CO₂-Abgabeertrags an die Wirtschaft und zeigt auf, welche Stellen im Verfahren involviert sind bzw. welche Aufgaben sie dabei übernehmen.
- 1006 Aufgaben der Ausgleichskassen (AK)
1/13 Die Ausgleichskassen sind zuständig für die Rückverteilung des Abgabeertrags an die Arbeitgebenden. Basis für die Rückverteilung bildet die von den Arbeitgebenden gemeldeten massgebenden abgerechneten Lohnsummen welche die Ausgleichskassen der Zentralen Ausgleichsstelle melden sowie der vom Bundesamt für Umwelt festgesetzte Verteilungsfaktor.
- 1007 Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS)
1/13 Die Zentrale Ausgleichsstelle fasst die Gesamtsumme aller von den Ausgleichskassen gemeldeten abgerechneten Lohnsummen zusammen und übermittelt diese dem Bundesamt für Umwelt. Sie informiert die Ausgleichskassen über den Verteilungsfaktor und erstellt eine Gesamtabrechnung der CO₂-Rückverteilung zuhanden des Bundesamtes für Umwelt.
- 1008 Aufgaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)
1/14 Das Bundesamt für Umwelt ermittelt den Verteilungsfaktor aufgrund der von der Oberzolldirektion bekannt gegebenen jährlichen Abgabeerträge und der Angabe über die Höhe der Gesamtlohnsumme (Rz 1007).
Das BAFU ist zuständig für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Berechnungsgrundlage der Rückverteilung und das Beschwerdeverfahren.

- 1009
1/14 **Aufgaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).**
Das Bundesamt für Sozialversicherungen regelt Details zum Verfahren der Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft und erstellt die vorliegenden Weisungen (WRC). Das BAFU legt im Einvernehmen mit dem BSV die Entschädigung der Ausgleichskassen fest (Art. 127 CO₂-Verordnung) – das BSV prüft allfällige Anpassungen.
- 1010
1/14 **Aufgaben der Oberzolldirektion (OZD)**
Die OZD ermittelt die Höhe der jährlichen Abgabeerträge aus der CO₂-Abgabe und teilt diese dem Bundesamt für Umwelt mit (Rz 1008).

2 Aufgehoben per 1.1.2013 (Von der Abgabe befreite Unternehmen)

3 Meldung der massgebenden Lohnsumme

3.1 Gesetzliche Grundlagen

- 3001 In Artikel 36 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes bzw. Artikel 125 der CO₂-Verordnung werden die Grundlagen für die Meldung der massgebenden Lohnsummen festgehalten.

3.2 Definition der massgebenden Lohnsummen

- 3002 Als abgerechneter massgebender Lohn gilt die vom Arbeitgebenden gemeldete Lohnsumme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bis zum Stichtag (31. Oktober) im Abrechnungssystem der Ausgleichskasse übernommen worden ist.
- 3003 Nachträgliche Korrekturen z.B. aus Arbeitgeberkontrollen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bis zum Stichtag (31. Oktober) erfasst bzw. verbucht werden konnten.

3.3 Meldeverfahren

- 3004
1/11 Stichtag für die Meldung der massgebenden abgerechneten Lohnsummen (Rz 3002) ist der 31. Oktober des Folgejahres. Die bis zum Stichtag zusammengefasste Lohnsumme muss jede Ausgleichskasse bis spätestens Mitte des Folgemonats (d.h. 15. November) der Zentralen Ausgleichsstelle melden.
- 3005
1/13 Die Zentrale Ausgleichsstelle meldet anschliessend die Gesamtlohnsumme dem Bundesamt für Umwelt (Adresse: Sektion Umsetzung CO₂-Gesetz, 3003 Bern), welches aufgrund dieser Angaben sowie der Abgabeerträge den jährlichen Verteilungsfaktor (Rz 4003 resp. 4004) ermittelt.

4 Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Arbeitgebenden

4.1 Gesetzliche Grundlagen

- 4001 Im CO₂-Gesetz, Artikel 36 Absatz 3 wird der Grundsatz bezüglich der Verteilung des CO₂-Anteils an die Wirtschaft (Arbeitgebende) festgehalten. Die CO₂-Verordnung, Artikel 124 (Ertragsanteil der Wirtschaft) sowie Artikel 125 (Verteilung), Artikel 126 (Organisation) und Artikel 127 (Entschädigung der Ausgleichskassen) regelt die weiteren Bestimmungen im Bereich der Rückverteilung des Abgabeertrags.

4.2 Erläuterungen zur Rückverteilung

- 4002
1/18 Die Rückverteilung an die Unternehmen erfolgt durch die Ausgleichskassen bis 30. September des jeweiligen Verteilungsjahres. In begründeten Fällen kann das BAFU diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken (bis spätestens Ende Buchungsmonat März des Folgejahres).

4.3 Aufgaben des Bundesamtes für Umwelt

- 4003 Das Bundesamt für Umwelt berechnet die Höhe des jährlichen Verteilungsfaktors, welcher aufgrund des Abgabetrages und der Höhe der gemeldeten massgebenden Lohnsummen festgesetzt wird.
- 4004 Die Höhe des Verteilungsfaktors wird anschliessend der Zentralen Ausgleichsstelle mitgeteilt, welche diese Angabe zuhanden der Ausgleichskassen weiterleitet (Rz 1007).
- 4005 Das Bundesamt für Sozialversicherungen erhält eine Kopie dieser Mitteilung und erstellt eine entsprechende AHV-Mitteilung mit ggf. weiteren Informationen und publiziert diese im Intranet AHV/IV.
- 4006 Das Bundesamt für Umwelt erstellt ein Schreiben (Merkblatt) zuhanden der Ausgleichskassen, welches Grundinformationen zur Rückverteilung enthält. Diese Informationen werden in der Webseite des BAFU (www.bafu.admin.ch – Abteilung Klima) publiziert.

4.4 Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle

- 4007 Die Zentrale Ausgleichsstelle ermittelt aufgrund des vom Bundesamt für Umwelt mitgeteilten Verteilungsfaktors und der von den Ausgleichskassen gemeldeten Lohnsummen das Total der Rückverteilung pro Ausgleichskasse. Die Meldung an die einzelnen Ausgleichskassen hat bis spätestens am 30. Juni des sog. Verteilungsjahres zu erfolgen.
- 4008 Die Zentrale Ausgleichsstelle erstellt per Ende Jahr eine Gesamtabrechnung über die Höhe der von den Ausgleichskassen ausgerichteten Rückverteilung aus der CO₂-Abgabe und meldet diese dem Bundesamt für Umwelt.
- 4009 Die Zentrale Ausgleichsstelle eröffnet zwecks Verbuchung, Verrechnung bzw. Auszahlung der Rückverteilung einen eigenen Rechnungskreis. Dieser wird in den Kontenplan der

Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG) integriert. Somit werden alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe in der Buchhaltung der Ausgleichskassen, der Zentralen Ausgleichsstelle sowie des Bundesamtes für Umwelt separat ausgewiesen.

4.5 Aufgaben der Ausgleichskassen

- 4010 Die Ausgleichskassen berechnen anhand des Verteilungsfaktors (Rz 4003) und der entsprechenden abgerechneten Lohnsumme den individuellen Anteil aus der CO₂-Abgabe zuhanden der einzelnen berechtigten Arbeitgebenden. Sie beachtet dabei die kaufmännischen Rundungsregeln.
- 4011 Die Rückverteilung kann in Form einer Verrechnung oder 1/18 Auszahlung ausgerichtet werden (Art. 125 Abs. 4 CO₂-Verordnung). Sie hat im Verlaufe des Monats September (bis spätestens 30. d.M.) des Verteilungsjahres zu erfolgen (ausgenommen Fristerstreckungen, siehe Rz 4002).
- 4012 Bei CO₂-Rückverteilungsbeträgen die nicht verrechnet werden können, erfolgt die Auszahlung ab einer Höhe von 1/12 CHF 50.00. Nicht ausbezahlte Beträge sind gemäss Randziffer 4018 zu behandeln. Rückbuchungen müssen bis spätestens Ende Buchungsmonat März des Folgejahres vorgenommen werden. Es können keine Vergütungszinsen gewährt werden.
- 4013 Die berechtigten Unternehmen erhalten jährlich ein 1/12 Informationsschreiben, in welchem sie separat über die Höhe des Verteilungsfaktors und den ausbezahlten Anteil aus der CO₂-Abgabe unterrichtet werden. Über die Höhe der Rückverteilung kann ggf. auch mittels Beilage der Abrechnung informiert werden. Bei einem Rückverteilungsbetrag von unter CHF 50.00 ist auf den Versand des Schreibens zu verzichten.

4.6 Mutationen – Besondere Bestimmungen

- 4014 aufgehoben
1/13
- 4015 Die abtretende Ausgleichskasse meldet der neuen Ausgleichskasse die massgebende Lohnsumme. Diese Angabe dient der Festsetzung der vollen Höhe der CO₂-Rückverteilung (Rz 4016). Die Meldungen haben jeweils bis spätestens am 30. Juli zu erfolgen und sollten, wenn möglich, dokumentiert werden.
1/19
- 4016 Der CO₂-Rückverteilungsbetrag ist nach erfolgtem Kassenwechsel durch diejenige Ausgleichskasse zu entrichten, die im Verteilungs- resp. Auszahlungsjahr für das anspruchsberechtigte Unternehmen zuletzt zuständig ist. Diese Ausgleichskasse schreibt dem Arbeitgeber die volle CO₂-Rückverteilung gut.
1/15
Bei Mutationen werden Beträge erst ab einer Höhe von 50 Franken verrechnet oder ausbezahlt.
- 4017 Die neue Ausgleichskasse rechnet über die Höhe der CO₂-Rückverteilung direkt mit der ZAS ab.
1/11
- 4018 Ist eine Rückverteilung bzw. eine Verrechnung oder Gutschrift nicht möglich (z.B. infolge Konkurs oder Auflösung eines Unternehmens), hat die Rückbuchung des Betrags über das entsprechende Konto in der Betriebsrechnung bis spätestens Ende Buchungsmonat März des Folgejahres zu erfolgen. Die Rückbuchung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
1/14
- 4019 aufgehoben
1/14
- 4020 aufgehoben
1/11

5 Verfahren

5.1 Gesetzliche Grundlagen

- 5001 Die Information an die anspruchsberechtigten Arbeitgebenden über die Höhe der Rückverteilung sowie den Verteilungsfaktor erfolgt gemäss Artikel 126 Absatz 2 der CO₂-Verordnung in Form einer Mitteilung.

5.2 Beschwerden

- 5002 Ansprechstelle im Beschwerdefall sowie für die Beantwortung von rechtlichen Fragen ist das Bundesamt für Umwelt.
- 5003 Die Ausgleichskassen leiten Beschwerden im Zusammenhang mit der Höhe der Rückverteilung, dem Ansatz des Verteilungsfaktors sowie allgemeinen Fragestellungen zu diesen Themen ans Bundesamt für Umwelt weiter.
- 5004 Die für den Fall relevanten Daten (vgl. Rz 2003) sind dem Bundesamt für Umwelt bekannt zu gegeben resp. dem Schreiben beizufügen.
- 5005 Das Bundesamt für Umwelt regelt und übernimmt die weiteren Abklärungen direkt mit den Beschwerdeführern und erstellt ggf. rechtskräftige Verfügungen. Es nimmt ausserdem Stellung zu den Fragen im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe.

6 Revision der Rückverteilung

6.1 Gesetzliche Grundlagen

- 6001
6/12 Artikel 125 Absatz 1 der CO₂-Verordnung hält fest, dass die AHV-Ausgleichskassen im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU sowie nach den Weisungen des BSV die CO₂-Abgabe verteilen.

6.2 Revisionsgrundsätze

- 6002 Die Revision der Rückverteilung der CO₂-Abgabe stützt
6/12 sich auf die in den BSV-Weisungen für die Revision der
Ausgleichskassen festgehaltenen Grundsätze.

6.3 Organisation der ordentlichen Revision (ab 2012)

- 6003 Die Revision der Rückverteilung wird gemäss separatem
1/14 Mandat durchgeführt und ist im Rahmen der Abschlussre-
vision des Prüfungsjahres abzuschliessen. Zuständig für
die Revision ist die dem BSV gemeldete Revisionsstelle
der Ausgleichskasse. Die Revision findet jährlich statt und
beinhaltet die Beantwortung der im Revisionsformular ent-
haltenen Fragen (vgl. Beilage 2). Das ausgefüllte Revisi-
onsformular ist dem BAFU gemäss den Angaben im For-
mular (d.h. elektronisch und per Post) zuzustellen, mit Ko-
pie in Papierform ans BSV. Die Ausgleichskassen sowie
die revidierten Zweigstellen werden entsprechend entschä-
digt (Rz 7008).

6.4 Organisation der Sonderrevision der Jahre 2010/ 2011

- 6004 aufgehoben
1/14

7 Entschädigung

7.1 Gesetzliche Grundlagen

- 7001 In Artikel 36, Absatz 3 des CO₂-Gesetzes sowie Artikel 127
der CO₂-Verordnung werden die Grundlagen für die Ent-
schädigung der Ausgleichskassen im Zusammenhang mit
der Rückverteilung an die Wirtschaft festgehalten.

7.2 Wiederkehrende Entschädigung für die Durchführung

- 7002 1/11 Die Entschädigung der Ausgleichskassen für die Durchführung der Rückverteilung erfolgt gestützt auf einen Kostenschlüssel, welcher sich einerseits auf eine detaillierte Prozessanalyse für die Ermittlung des entspr. Verwaltungsaufwandes bei den Ausgleichskassen stützt und andererseits die Anzahl der Beitragspflichtigen resp. Arbeitgeber per Ende des Jahres der Lohnsummenmeldung gemäss den statistischen Angaben der Ausgleichskassen berücksichtigt (Rekapitulation).
- 7003 Die Entschädigung setzt sich somit aus einer Grundentschädigung an alle Ausgleichskassen zusammen, welche aufgrund der Prozessanalyse ermittelt wird und aus einer Entschädigung pro abrechnungspflichtiges Mitglied.
- 7004 Die Höhe der jährlichen Entschädigung wurde durch das Bundesamt für Umwelt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen und den Ausgleichskassen im Mai 2008 festgesetzt. Das BSV prüft regelmässig, ob Änderungen in den Berechnungsgrundlagen ggf. eine Anpassung der Höhe der Entschädigung zur Folge hätte.
- 7005 Die Abwicklung der Entschädigung an die Ausgleichskassen wird durch das Bundesamt für Sozialversicherungen geregelt und koordiniert. Die Ausgleichskassen werden im Verteilungsjahr entschädigt und erhalten vom Bundesamt für Sozialversicherungen eine entsprechende Mitteilung mit der Angabe über das Detail der Entschädigung.
- 7006 Die Höhe der Portokosten für den Versand der Informationsschreiben an die rückverteilungsberechtigten Unternehmen (Rz 4013) wird dem AHV-Fonds durch das Bundesamt für Umwelt rückerstattet.

7.3 Einmalige Entschädigung im Rahmen der Sonderrevision

7007 aufgehoben
1/14

7.4 Entschädigung im Rahmen der ordentlichen Revision

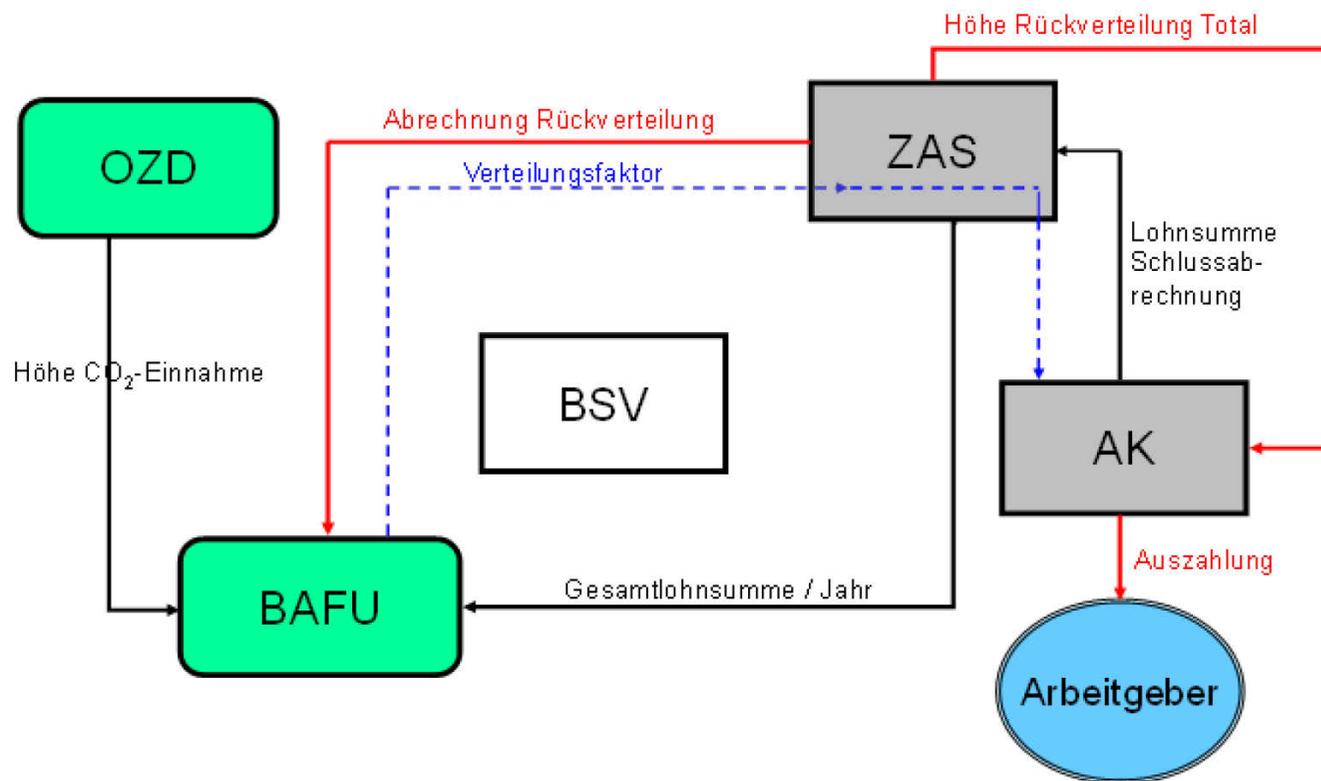
7008 Die Entschädigung für die ordentliche Revision (Rz 6003)
6/13 stützt sich auf die Kosten, die der Revisionsstelle und der Ausgleichskasse sowie der revidierten Zweigstelle durch die Revision der Rückverteilung entstehen. Den Ausgleichskassen bzw. den entsprechenden Zweigstellen wird ein Pauschalbetrag von CHF 4740.– vergütet. Die Revisionsstellen werden von den Ausgleichskassen oder deren Zweigstellen entschädigt.

8 Inkrafttreten

8001 Die vorliegenden Weisungen treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Anhang 1

Ablaufplan Rückverteilung des CO₂-Abgabeertrags an die Wirtschaft



Anhang 2

1/14

Name Ausgleichskasse (AK):	
Nummer Ausgleichskasse:	
Revision durch die Firma:	
Empfänger des Berichts:	Bundesamt für Umwelt BAFU Abteilung Klima, 3003 Bern (Excel per Email (co2-abgabe@bafu.admin.ch) und Post) Kopie an das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Post)
Geprüftes Rückverteilungsjahr:	

Revisionsformular Rückverteilung CO2-Abgabe

Dieser Fragebogen ist von der Revisionsstelle gemäss den Weisungen betreffend die Rückverteilung der CO2-Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC) auszufüllen. Geprüft wird, ob die Rückverteilung der CO2-Abgabe unter Einhaltung der Weisungen WRC erfolgt ist.

Die grauen Felder sind Pflichtfelder.

	Resultat	Visum
1. Verbuchung der Lohnmeldungen Hat die Ausgleichskasse bis zum 31. Oktober alle eingegangenen Lohnmeldungen verarbeitet? Wenn nein: Abklärungen Revisor: Stellungnahme Ausgleichskasse:		
2. Meldung der Lohnsumme an die ZAS Ist der ZAS die korrekte Lohnsumme gemeldet worden (WRC 3002, 3003, 3004)? Wenn nein: Abklärungen Revisor: Stellungnahme Ausgleichskasse:		

<p>3. Berechnung des Betrags mit dem Rückverteilungsfaktor a) Wurde der korrekte Rückverteilungsfaktor angewendet?</p> <p>Wenn nein: Abklärungen Revisor: Stellungnahme Ausgleichskasse:</p> <p>b) Ist die Berechnung des Rückverteilungsbetrages mit dem von der ZAS gemeldeten Verteilungsfaktor korrekt erfolgt (WRC 4010)?</p> <p>Wenn nein: Abklärungen Revisor: Stellungnahme Ausgleichskasse:</p>		
<p>4. Information zuhanden der Unternehmen Sind die Unternehmen über die Rückverteilung gemäss Info-schreiben des BAFU informiert worden (WRC 4013)?</p> <p>Wenn nein: Abklärungen Revisor: Stellungnahme Ausgleichskasse:</p>		
<p>5. Rückbuchung nicht verteilter Beträge Sind nicht verteilbare Beträge entsprechend rückverbucht worden (WRC 4018)?</p> <p>Wenn nein: Abklärungen Revisor: Stellungnahme Ausgleichskasse:</p>		
<p>6. Verbuchung der Rückverteilung Erfolgte die Verbuchung der Rückverteilung aus der CO2-Abgabe gemäss den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WGB)?</p> <p>Wenn nein: Abklärungen Revisor: Stellungnahme Ausgleichskasse:</p>		
<p>7. Prozess bei Mutationen a) Aus der Ausgleichskasse ausgetretene Unternehmen: Ist Rz 4015 WRC eingehalten worden?</p> <p>Wenn nein: Abklärungen Revisor: Stellungnahme Ausgleichskasse:</p>		

b) Neu in die Ausgleichskasse eingetretene Unternehmen: Ist Rz 4016 WRC eingehalten worden?		
Wenn nein: Abklärungen Revisor: Stellungnahme Ausgleichskasse:		
8. Vergleich der zugeteilten Rückverteilungssumme mit der effektiv verteilten Summe (oder „Saldo Rückverteilung“) Ist die Differenz zwischen der zugeteilten Rückverteilungssumme und der von der Ausgleichskasse effektiv verteilten Summe (wenn möglich unter Einbezug der Mutationen und Rückbuchungen) nachvollziehbar dargelegt? Wenn nein: Abklärungen Revisor: Stellungnahme Ausgleichskasse:		
Weitere Bemerkungen und Kommentare:		

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift Revisor:

--	--